

Satzung des Vereins FortSchrift Nordhessen e.V.

HILFE FÜR CEREBRAL BEWEGUNGSGESTÖRTE KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FortSchrift Nordhessen - Hilfe für cerebral bewegungsgestörte Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer 2773 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein fördert die „Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte“ im Sinne des § 52 (2) der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt das Ziel, Familien mit behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu beraten und zu unterstützen, sowie deren soziale Integration zu fördern.

Der Verein will darauf hinwirken, dass den Behinderten eine Therapie ermöglicht wird, die den Bedürfnissen der Betroffenen und deren Familien bestmöglich angepasst ist, z.B. Konduktive Förderung nach Petö, Manualtherapie, Atlasstherapie, Cranio-Sacral-Therapie etc. Unter anderem wird die Einrichtung eines Zentrums für Konduktive Förderung im Raum Nordhessen angestrebt, in dem neben der Förderung und Therapie auch Betreuung und Freizeitgestaltung angeboten wird. Durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Verbänden, Fachärzten und Therapeuten will der Verein über in Deutschland noch nicht anerkannte Therapieformen informieren und Aufgeschlossenheit dafür erzielen.

Der Verein versteht sich als Selbsthilfegruppe und will den Erfahrungsaustausch unter betroffenen Familien fördern.

Soweit mildtätige Zwecke verfolgt werden, geschieht dies im Rahmen von § 53 der Abgabenordnung.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei der Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Einlegen der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Tritt eine Familie mit mehreren Familienmitgliedern dem Verein bei, so wird für die gesamte Familie nur ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Jahresbeitrages erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit ihrer Aufnahme den Jahresbeitrag, und zwar auch dann in voller Höhe, wenn das Jahr bereits angebrochen ist.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften uneigennützig zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, etwaige Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: der/dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in und weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, und zwar die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
6. An Vorstandsmitglieder kann für deren Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Hierüber befindet der Vorstand.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
4. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch fernmündlich oder per e-Mail Beschlüsse fassen, wenn keiner der Vorstandsmitglieder widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Familie, für die satzungsgemäß nur ein Beitrag erhoben wird, kann nur eine Stimme abgeben. Für minderjährige Einzelmitglieder geben der/die Vertretungsberechtigten eine Stimme ab.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“) durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in bzw. einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.
4. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung ist vor der Beschlussfassung oder Wahl der Versammlungsleitung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über Auflösung sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen und wieder auflösen. Mitglied in dem Beirat können Vereinsmitglieder, aber auch andere, die Zwecke des Vereins fördernde natürliche Personen sein, die nicht Mitglied im Verein sind. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden. Ausschussmitglieder können Vereinsmitglieder, aber auch andere, die Zwecke des Vereins fördernde natürliche Personen sein, die nicht Mitglied im Verein sind.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. zuzuwenden, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Kassel, 26. März 2024

Barbara Klein-Röby